

ANHANG 1

Allgemeine Verpflichtungen der Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich

1. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.
2. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis 31.12.2022 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungsempfänger verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
3. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, über die in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Berichte hinaus bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
4. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet
5. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
6. Der Förderungsempfänger ermächtigt die mit der Abwicklung der Strukturfonds beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und die in Art. 7 Abs. 2 lit. d der Verordnung Nr. 1828/2006 der Kommission genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.
7. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.
8. Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.
9. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, insbesondere falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, über Aufforderung durch die Förderstelle (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn -
 - a) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - b) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verloren gegangen sind,
 - c) (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels

Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder das geförderte Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt,

- d) Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der Strukturfondsmittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- e) der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
- f) es der Förderungsempfänger unterlassen hat, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - zu melden,
- g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat,
- h) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- i) das Verbot der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm nicht eingehalten wurde,
- j) Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes, der Gleichbehandlung von Mann und Frau und der Behindertengleichstellung) nicht eingehalten wurden oder
- k) sonstige in dieser Kofinanzierungsvereinbarung, im Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.

In den unter lit. d bis k genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. In den übrigen genannten Fällen erfolgt eine gleiche Verzinsung für den Fall, dass den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Falls in diesen zuletzt genannten Fällen den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projekts bedient hat, kein Verschulden trifft, so ist der zurückgeforderte Betrag mit 4 Prozent pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind zusätzlich Verzugszinsen im Ausmaß von 4 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu entrichten.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im 1. Absatz genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt und erlöschen die Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

10. Für alle aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht zuständig, in dessen räumlichem Wirkungsbereich der Sitz der Förderstelle liegt.

Erläuterungen und Anmerkungen:

¹ Vgl. § 21 Abs. 2 Z. 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004: „überwiegend“

² „Unverhältnismäßig“ erscheint es jedenfalls, wenn der geschätzte Aufwand (Bearbeitungszeit * geschätzte Kosten pro Zeiteinheit) für Bearbeitung (beim Begünstigten) und Kontrolle (bei der Förderstelle) annähernd so hoch oder gar höher ist als die damit zu erzielende Förderung (Ausgabe * Fördersatz). Das betrifft v.a. Gemeinkosten, bestimmte schwer projektspezifisch abgrenzbare laufende Ausgabenkategorien von relativ geringer Höhe (z.B. für Kopien, Telefon), Arbeitsleistungen geringeren Umfangs, Bewirtungskosten mit Repräsentationscharakter oder ausländische Mehrwertsteuer bei Bagatellausgaben (z.B. Bus- und Taxirechnungen)

³ Die Vereinbarung von Pauschalkostensätzen als Mittel zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungs- und/oder Prüfaufwands bei schwer zu überprüfenden Ausgabenkategorien ist gemäß EU-Recht nicht grundsätzlich verboten (siehe auch Art. 108a der EU-Haushaltsverordnung Nr. 1995/2006). Sie sind aber nur dann mit Art. 56 der Verordnung Nr. 1083/2006 („Fondsbeteiligung nur für tatsächlich getätigte Ausgaben“) vereinbar, wenn - durch entsprechende Berechnungen und Unterlagen - nachgewiesen werden kann, dass der Pauschalsatz keinesfalls höher ist als die im Durchschnitt bei dieser Ausgabenkategorie im Rahmen eines Vorhabens oder operationellen Programms tatsächlich anfallenden förderfähigen Ausgaben. Durch diese Nachweispflicht ist jedoch die dadurch zu erzielende Vereinfachung nur dann gegeben, wenn die Pauschalregelung auf eine größere Zahl gleichartiger Fälle angewendet werden kann.

⁴ Z.B. Materialentnahmescheine, Personalkontoblatt plus Nachweis der korrespondierenden Zahlungen oder Empfangsbestätigung der Empfänger etc.

⁵ z.B. Kaffeegeschirr/Besteck; Mobiltelefon; Fahrzeuge

⁶ z.B. Blumen, Geschenke

⁷ z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurden

⁸ z.B. freiwillige Prämien, Dienstwagen und andere individuelle Gratifikationen

⁹ Als Beurteilungsmaßstab sind insbesondere vergleichbare öffentlich finanzierte Leistungen (z.B. Gehaltsniveaus im öffentlichen Dienst) heranzuziehen. Überschreiten Personalkosten hinsichtlich Preis (Gehaltsniveau in Relation zum ortsüblichen Niveau bei gleicher Qualifikation; Qualifikation in Relation zu den sachlichen Erfordernissen des Vorhabens) und/oder Menge (Zahl der Beschäftigten und Zeitaufwand in Relation zu den sachlichen Erfordernissen des Vorhabens) deutlich und ohne sachliche Begründung (z.B. Zulagen für besondere Qualifikationen oder Auslandseinsatz) das als angemessen zu beurteilende vergleichbare Niveau, kann der über dem akzeptablen Niveau liegende Teil des Aufwands nicht als zuschussfähig anerkannt werden.

¹⁰ Bei selbständigen privaten Begünstigten, bei denen es keine vertraglich geregelten, zahlungswirksamen Gehaltskosten gibt (das gilt auch für Personen, die nebenberuflich selbst als Projektpartner an einem kofinanzierten Vorhaben mitwirken), können akzeptable Personalkosten ggf. durch einen gut dokumentierten Nachweis von „Opportunitätskosten“ („was würde die Erbringung der Leistung durch einen Angestellten vergleichbarer Qualifikation kosten?“) glaubhaft gemacht werden. Wegen der erheblichen Nachweisprobleme sollte eine derartige Form der Projekträgererschaft jedoch möglichst vermieden werden.

¹¹ Grundsätzlich empfiehlt sich die Berechnung der Tag- oder Stundensätze auf Ist-Kosten-Basis. Wenn zum Ausgleich von Schwankungen der tatsächlichen Arbeitszeit (durch Krankenstand oder unterschiedliche Konsumation von Urlauben) die Arbeitszeit im mehrjährigen Durchschnitt als Basis genommen werden soll, muss dies getrennt für jeden Mitarbeiter erfolgen und ebenfalls die in den Referenzjahren tatsächlich geleistete Arbeitszeit berücksichtigen. Einheitliche Sätze für die tatsächliche Arbeitszeit pro Jahr sind nur dann zulässig, wenn sie so hoch angesetzt werden (etwa über 2200 Stunden pro Jahr), dass die tatsächliche Arbeitszeit jedenfalls niedriger ist. Die üblichen zur Kalkulation von Personalkosten verwendeten Richtwerte (Größenordnung 1600-1700 Stunden pro Jahr) sind jedenfalls für derartige Berechnungen nicht geeignet.

¹² Bei der Überprüfung der Angemessenheit der Ausgaben sollten folgende Kriterien beachtet werden:

- a) Als Dienstreise gilt die Fahrt vom Dienort zum Dienstverrichtungsort und zurück, es sei denn, die Fahrt vom Wohnort zum Dienstverrichtungsort ist kostengünstiger.
- b) Bei der Wahl der Verkehrsverbindungen sind nach Möglichkeit Massenbeförderungsmittel auf der kürzesten Strecke und zum günstigsten Tarif in Anspruch zu nehmen. Kosten, die diesem Grundsatz nicht gerecht werden, müssen auf dem entsprechenden Beleg schriftlich begründet werden.
- c) Bei begründeter Verwendung des eigenen Autos oder eines Dienstwagens sind die projektbezogenen Fahrleistungen in geeigneter Form nachzuweisen und mit dem amtlichen Kilometergeld zu verrechnen. Bei mangelhafter oder unplausibler Begründung kann die Anerkennung verweigert werden. Mit dem amtlichen Kilometergeld als Pauschale sind sämtliche mit der Kfz-Benützung verbundenen Kosten (d.h. auch Mauten, Parkgebühren, Versicherungen etc.) abgedeckt und dürfen nicht noch zusätzlich direkt in Rechnung gestellt werden.

¹³ Z.B. Investitionen in Büroeinrichtung; Anschaffung von Geräten für Forschungsprojekte

¹⁴ Weiters wird für die EFRE-Kofinanzierung derartiger Fonds folgendes empfohlen:

1. Der finanzielle Beitrag des privaten Sektors sollte erheblich sein und über 30 % betragen.
2. Die Fonds sollten groß genug sein und eine ausreichend breite Zielgruppe abdecken, damit gewährleistet ist, dass ihre Tätigkeiten potenziell rentabel sind. Der Zeithorizont der Investitionen sollte mit dem Zeitraum der Strukturfonds-beteiligung vereinbar sein, wobei Bereiche, in denen der Markt versagt, im Mittelpunkt stehen sollten.
3. Die Kapitaleinzahlungen der Strukturfonds und der Anteilsinhaber in den Fonds sollten gleichzeitig erfolgen und anteilmäßig den gezeichneten Anteilen entsprechen.
4. Die Fonds sollten von unabhängigen professionellen Teams verwaltet werden, die über ausreichende Geschäftserfahrung verfügen und die notwendige Befähigung und Glaubwürdigkeit zur Verwaltung eines Wagniskapitalfonds nachweisen können. Die Verwaltungsteams sollten auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens ausgewählt werden, wobei die geplante Höhe der Vergütungen zu berücksichtigen ist.
5. Die Fonds sollten in der Regel keine Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen erwerben und sich zum Ziel setzen, sämtliche Investitionen innerhalb der Laufzeit des Fonds zu realisieren.